

Bedingungen für Software-Service bezüglich Standardanwendersoftware bei Nutzungslizenzen mit einmaligem Entgelt

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Bedingungen ist die in Nr.2 beschriebene Wartung von Standardanwendersoftware der Produktreihen **Therapie IV**, **Therapie expert** und **Wellness expert** sowie die Betreuung des Anwenders während der Überlassung dieser Software, durch die S+T Software Technic GmbH, nachstehend S+T genannt.

Seriennummer und Programmteile sowie die zu zahlende Servicepauschale ergeben sich aus dem Bestellschein, bzw. der Übergabebescheinigung (Lieferschein). Bei Systemerweiterungen werden weitere Programmteile in den Vertrag einbezogen.

2. Leistungen

2.1 Wartung

2.1.1 Gewartet wird jeweils die letzte Version eines Standardanwenderprogramms.

2.1.2 Die Wartung umfaßt nach Entscheidung S+Ts die laufende Verbesserung der Programme in ihrem organisatorischen Ablauf, im Programmablauf, die Berücksichtigung neuer oder geänderter gesetzlicher Vorschriften, soweit letztere bei Vertragsabschluß für S+T vorhersehbar waren und für S+T nicht zu einem Aufwand führen, der einer Neuerstellung des zu ändernden Programms nahekommt sowie die Bereithaltung der jeweils auf dem neuesten Stand befindlichen Dokumentation. Verbesserte Programmversionen werden in von S+T festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Anwender zur Verfügung gestellt.

2.1.3 S+T beseitigt Programmängel in Standardanwenderprogrammen, hinsichtlich derer Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht mehr bestehen oder stellt dem Anwender nach eigener Wahl eine neuere Programmversion zur Verfügung. Programmängel sind S+T zusammen mit für die Feststellung der Fehlerursache zweckdienlichen Informationen umgehend mitzuteilen.

2.1.4 Neue oder berichtigte Programmversionen werden dem Anwender auf einem entsprechenden Datenträger einschließlich der zugehörigen verbalen Dokumentation überlassen. Die Änderung einzelner Programmfunktionen kann dem Anwender auch mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden. Dieser wird dann die überlassene Dokumentation entsprechend berichtigen. Die Dokumentation umfangreicherer Programmänderungen besteht nach Wahl von S+T entweder aus einem neuen Bedienerhandbuch oder einer Ergänzung.

2.2 Betreuung. S+T wird

2.2.1 dem Anwender in der von S+T für erforderlich gehaltenen Weise für telefonische oder - bei Benutzung von e-Mail - schriftliche Auskünfte zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler oder Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind;

2.2.2 dem Anwender in der von S+T für erforderlich gehaltenen Weise Unterstützung durch Fernbetreuung zur Verfügung stellen, soweit der Kunde über eine von S+T abgenommene Fernbetreuungseinrichtung und über die von S+T benötigte Systemsoftware verfügt;

2.2.3 dem Anwender die Benutzung ihres Rechenzentrums für die Rekonstruktion oder Aufbereitung ggf. zerstörter Programme oder Daten bevorzugt anbieten;

3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

3.1 Die Zurverfügungstellung von Datenträgern sowie die Transport-, Installations- und Einarbeitungskosten sind der pauschalen Vergütung nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

3.2 Bestellt der Anwender Leistungen bei S+T, die über die Wartung und Betreuung im Sinne von Nr. 2 dieser Bedingungen hinausgehen, so wird S+T solche Leistungen zu den jeweils gültigen Bedingungen und S+T Listenpreisen erbringen.

4. Durchführung

4.1 Die Arbeiten von S+T erfolgen in der Regel in der Zeit von werktags Montags bis Donnerstags von 8.00 bis 19.00 Uhr und Freitags von 08.00 bis 15.00 Uhr in den Räumen von S+T oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Anwenders. Im letzteren Fall werden die Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt gemäß Preisliste gesondert berechnet.

4.2 S+T wird die Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die S+T für erforderlich oder zweckmäßig hält und die S+T zur Verfügung stehen, einschließlich einer ggf. einzuführenden Fernbetreuung.

4.3 S+T ist berechtigt Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen.

4.4 Voraussetzung für die Durchführung von Wartungs- und Betreuungsarbeiten ist, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt und dass das Nutzungsentgelt für die zu betreuenden Programme vollständig gezahlt wurde.

4.5 Der Kunde stellt sicher, dass während der Vertragslaufzeit fachkundiges, in der Bedienung des Systems und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die monatliche Gebühr wird jeweils für 12 Monate im voraus berechnet und ist mit Zugang der Rechnung fällig.

5.2 Erfolgen Wartung oder Betreuung ausnahmsweise beim Kunden, so sind S+T die hierdurch entstehenden Kosten gemäß jeweils gültiger S+T-Preisliste zu vergüten.

5.3 S+T behält sich vor, die monatliche Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der Kostenfaktoren anzupassen. Bei der Erhöhung der Wartungsgebühr um mehr als 7,5% innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Festsetzung, ist der Anwender berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats zu kündigen.

5.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich jeweils zum Zeitpunkt der Leistung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Gegen Forderungen von S+T kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

5.5 Im Falle eines Zahlungsverzuges kann S+T Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Das gesetzliche Recht S+Ts zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

6. Gewährleistung

6.1 S+T behebt binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel an von S+T gewarteten Programmversionen, die der Anwender S+T schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Kann bei einer Überprüfung durch S+T der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt die Kosten der Überprüfung der Anwender, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch des Programms oder bei Vorliegen sonstiger von S+T nicht zu vertretender Störungen.

6.2 Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von S+T erfolglos oder bietet S+T keine neuere Programmversion, kann der Anwender diesen Vertrag kündigen. Macht der Anwender Gewährleistungsrechte geltend oder kündigt er, hat dies keinen Einfluß auf weitere zwischen ihm und S+T geschlossene Verträge.

6.3 Weitergehende oder andere Ansprüche des Anwenders gegen S+T sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben

Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

7. Haftung

7.1 S+T übernimmt eine Haftung nur, soweit eine solche in diesen Bedingungen ausdrücklich geregelt ist. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Abschluß des Vertrages, aus positiver Vertragsverletzung oder außervertraglicher Haftung, es sei denn dass in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

7.2 Der Anwender stellt S+T von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

8. Vertragsdauer

8.1 Der Software-Wartungsvertrag beginnt zu dem im Bestellschein genannten Datum und wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Sofern im Bestellschein kein Vertragsbeginn festgelegt ist, beginnt der Vertrag mit dem der Programmübergabe folgenden Monatsersten. Der Vertrag ist beiderseits kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres, frühestens jedoch zum Ablauf von zwei Jahren nach Vertragsbeginn. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8.2 Darüber hinaus hat der Anwender das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages in den Fällen, in denen S+T Programmänderungen, die durch neue oder geänderte Gesetze zweckmäßigerweise durchzuführen sind, wegen des damit verbundenen hohen Aufwandes nicht oder nur gegen Zahlung einer gesonderten Vergütung durchführt. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen drei Monate zum Monatsende, beginnend mit dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes bzw. der Gesetzesänderung.

9. Allgemeines

9.1 Diese Bedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten zwischen dem Kunden und S+T und sind allein verbindlich. S+T widerspricht schon jetzt abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Anwenders.

9.2 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den vorliegenden Überlassungsbedingungen, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

9.3 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. S+T und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

9.4 Erfüllungsort ist Paderborn.

9.5 Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung dieses Vertrages ist, falls der Kunde Kaufmann ist, Paderborn.

SWSV.4X.1004

Stand: Oktober 2004